

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. August 2011

### **983. Parlamentarische Initiative. Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz (Vernehmlassung)**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 12. Mai 2011 eine Vernehmlassungsvorlage zur parlamentarischen Initiative «Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz» verabschiedet. Mit dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss soll der Bundesrat ermächtigt werden, das erwähnte Abkommen zu ratifizieren. Gleichzeitig soll das Arbeitsgesetz leicht angepasst werden, um den stillenden Müttern die erforderliche Zeit zum Stillen zu garantieren.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 unterbreitete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates einen Entwurf für einen entsprechenden Erlass der Bundesversammlung sowie den Erläuternden Bericht zur Stellungnahme.

Das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz (vom 15. Juni 2000) gewährleistet den Schutz aller Arbeitnehmerinnen, einschliesslich jener in atypischen Arbeitsverhältnissen. Bisher hatte der Bundesrat die Ratifikation des Übereinkommens nicht beantragen können, da die Schweiz nicht über eine Mutterschutzversicherung verfügte. Inzwischen hat sich das geändert, weshalb die Ratifikation des IAO-Übereinkommens heute möglich ist. Das schweizerische Recht erfüllt die Anforderungen des Übereinkommens praktisch ausnahmslos. Die einzige – unbedeutende – Rechtslücke, die es im Arbeitsgesetz zu schliessen gilt, ist der Grundsatz der Entlohnung der Stillpausen. Dies wird mit einer Änderung von Art. 35a Abs. 2 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) sichergestellt.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Rolle der Frau in der Gesellschaft verändert. Die Beschäftigungsstruktur hat eine bedeutsame Entwicklung erfahren und der Anteil der erwerbstätigen Frauen hat stark zugenommen. Der Mutterschutz der Arbeitnehmerinnen gewinnt daher immer mehr an Bedeutung. Das Übereinkommen Nr. 183 bringt erhebliche Fortschritte, indem der den Frauen während der Schwangerschaft und der Stillzeit zukommende Schutz ausgedehnt wird; es gewährt allen unselbstständig beschäftigten Frauen, einschliesslich derjenigen, die in atypischen Formen abhängiger Arbeit tätig sind, einen Mutterschutz

von mindestens 14 Wochen. Des Weiteren enthält das Übereinkommen Nr. 183 Normen zum Gesundheitsschutz, zum Urlaub im Fall von Krankheit oder Komplikationen, zu Geld- und medizinischen Leistungen, zum Beschäftigungsschutz und zur Nichtdiskriminierung und zum Schutz stillender Mütter.

Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung der Erwerbsersatzordnung und der Einführung einer während 14 Wochen gezahlten Mutterschaftszulage in der Schweiz ist der Mutterschutz in unserer Gesetzgebung verankert. Die Notwendigkeit, die Bedeutung eines wirk samen Mutterschutzes zu bekräftigen, bleibt auf jeden Fall aktuell und die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 183 der IAO über den Mutterschutz gibt der Schweiz die Möglichkeit, ihren Willen zu bekräftigen, den Mutterschutz zu gewährleisten und dabei ihre Verbundenheit gegenüber den Urkunden der IAO zu unterstreichen, die ihren Sitz auf Schweizer Staatsgebiet hat.

Abgesehen von der üblichen Berichterstattungspflicht über ratifizierte Übereinkommen hat die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 183 weder finanzielle noch personelle oder sonstige Auswirkungen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (Zustelladresse: SECO, Direktion für Arbeit, Internationale Arbeitsfragen, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, sowie an elisabeth.muller@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 unterbreiten Sie uns einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung in Sachen IAO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz sowie die Änderungen des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111). Die vorgesehenen Änderungen tragen insbesondere zu mehr Rechtssicherheit bei.

– 3 –

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**